Gemeinde Rustenfelde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rustenfelde in der Sitzung am 05.08.2024 die folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rustenfelde

vom 13.01.2023 (Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2022) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 5 wird hinsichtlich der Entschädigung für den Bürgermeister und den Ersten Beiordneten wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit folgende Aufwandsentschädigungen:

ab dem 01.01.2024

der ehrenamtliche Bürgermeister	662,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	165,50 €/Monat

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 13.01.2023 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Rustenfelde, den 27.11.2024

Hesse
Bürgermeister

- Siegel -